



PERSONALRATS - INFO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit diesem Info informieren wir über den aktuellen Sachstand zur Anerkennung einer COVID-19- Erkrankung als Dienstunfall und übersenden einen Fragebogen zur Dokumentation.

Dienstunfall Coronainfektion

Angesichts der steigenden Zahl infizierter Kolleg*innen mit COVID-19 stellt sich erneut die Frage, ob eine solche Erkrankung als Dienstunfall anerkannt wird. Das Landesbeamtengesetz NRW definiert den Dienstunfall als ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Durch die Inkubationszeit von mehreren Tagen kann es bei der Anerkennung einer Coronainfektion als Dienstunfall aber schwierig sein, den Nachweis darüber zu erbringen, dass die Infektion tatsächlich in der Schule stattgefunden hat. Das Finanzministerium hat nun einen Erlass veröffentlicht, der Kriterien beschreibt, nach denen künftig die Einzelfallprüfung in den Dienststellen erfolgt.

Kriterien, die für den Nachweis einer Coronainfektion erfüllt sein müssen:

- intensiver direkter Kontakt mit einer infektiösen Person (mind. 15 Minuten bei Unterschreitung von 1,5 bis 2 Metern)
- Ansteckung bzw. Erkrankung muss innerhalb von zwei Wochen nach diesem Kontakt erfolgt sein

Andere Konstellationen, die im Einzelfall bei einer Krankheitsübertragung zur Anerkennung als Dienstunfall führen können:

- ein zeitlich kürzerer, aber besonders intensiver Kontakt (z.B. durch Anspucken)
- ein diffuses Ausbruchsgeschehen, bei dem die Infektionen im direkten Umfeld erfolgt sind und die äußeren Rahmenbedingungen die Infektion am Dienort wahrscheinlich gemacht haben (z.B. bei unzureichenden Lüftungsmöglichkeiten)

Symptomlose Erkrankungen können ebenfalls grundsätzlich als Dienstunfall anerkannt werden. Angesichts des Risikos von später auftretenden Körperschäden kann eine Anerkennung des Dienstunfalls die Berechtigung auch zu späterer Fürsorge ermöglichen.

Ausschluss einer Anerkennung

Eine Infektionswahrscheinlichkeit außerhalb des Dienstes durch Kontakte zu infektiösen Personen kann die Anerkennung ausschließen, ebenso die vorsätzliche Nichteinhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Tarifbeschäftigung

Für Tarifbeschäftigte gilt analog, dass im Rahmen der Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW auch Coronainfektionen gemeldet werden können. Die Unfallkasse NRW wird das Infektionsgeschehen auf ähnliche Art ermitteln und wird sich schriftlich an Sie wenden.

Darstellung des Infektionsgeschehens anhand eines Fragebogens

Das Finanzministerium hat einen ausführlichen Fragebogen erstellt, auf dessen Grundlage das jeweilige Infektionsgeschehen detailliert für die Dienstunfallanzeige dargestellt werden kann. Der Fragebogen ist diesem Info angehängt und auch auf unserer Homepage hinterlegt:

www.personalrat-grundschule-bottrop.de.

Unserer Einschätzung nach kann der angehängte Fragebogen auch als Hilfe dienen, um im Vorfeld wichtige Aspekte zu dokumentieren – falls es zu einer Coronainfektion kommen sollte.